Gemeinde Himmelpforten – Landkreis Stade

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 35 "Östlich der Porta-Coeli-Schule"

Teil C: Eingriffsregelung

Stand: Satzung März 2016 bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Himmelpforten



Dipl.-Ing. Klaus Ebler Landstraße 10 21727 Estorf

Tel.: 04140-876266 Mobil: 0170-35318 95 E-Mail: klaus@ebler.com Web: www.ebler.com

Inhaltsverzeichnis (Teil C der Begründung)

Grun	ıdlagen der Eingriffsregelung		3
Bew	ertungsrahmen für die Eingriffsflä	achen	3
1 B	estandsaufnahme und Bewertung	J	3
1.1 1.2 1.3 1.4 1.5	Arten und Lebensgemeinschaften Boden Wasser Luft und Klima Landschaftsbild	(WERTSTUFE II-III) (WERTSTUFE II) (WERTSTUFE II) (WERTSTUFE II)	5 5 5
2 K	onfliktanalyse		6
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Arten und Lebensgemeinschaften Boden Wasser Klima und Luft Landschaftsbild		6 6
3 M	aßnahmen zur Vermeidung bzw. N	Ainimierung von Eingriffen	7
4 Ei	ngriffsbewertung		8
5 M 5.1 5.2	aßnahmen zum Ausgleich innerha Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen: SPE-Fläche		9
6 M	aßnahmen zum Ausgleich außerh	alb des Plangebietes:	10
6.1 6.2 6.3 6.4 6.5	Kompensationsflächenpool "Sandkrug" Kompensationsfläche "Ochsenpohl": (si Sicherung der Kompensationsflächen Durchführung der Maßnahmen (Zeitpun Zuordnung der Maßnahmen	iehe Anlage Plan Nr. 5224.3)kt)	11 12 12
7 Z	usammenfassung		12

Anlagen:

Biotoptypenkartierung,

Bebauungsplan Nr. 35, "Östlich der Porta-Coeli-Schule" Plan Nr. 5224.1 Kompensationsflächenpool "Sandkrug",

Bebauungsplan Nr. 35, "Östlich der Porta-Coeli-Schule" Plan Nr. 5224.2 Kompensationsfläche "Ochsenpohl",

Bebauungsplan Nr. 35, "Östlich der Porta-Coeli-Schule" Plan Nr. 5224.3

Fachbeitrag Artenschutz

zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Himmelpforten Ergänzung bezüglich Bebauungsplan Nr. 35 "Östlich der Porta-Coeli-Schule" der Gemeinde Himmelpforten

Bartels Umweltplanung, Dipl.-Biologe Torsten Bartels,

Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Grundlagen der Eingriffsregelung

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Belange im Rahmen der Abwägung gemäß §1 Absatz 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 (2) BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt.

Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Bewertungsrahmen für die Eingriffsflächen

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung ist eine örtliche Begehung des Grundstückes. Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels (2011) erfasst. Die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft geschieht, getrennt für jedes Schutzgut, in Anlehnung an die "Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz" sowie in Anlehnung an die "Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben" (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) in fünf Wertstufen.

Diese bedeuten:

•Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung

•Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

•Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung

•Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung

•Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet soll als Wohnbaufläche erschlossen werden. Es liegt am östlichen Rand des Himmelpfortener Siedlungsgefüges und umfasst insgesamt ca. 8,88 ha.

Zurzeit wird es überwiegend als Ackerfläche genutzt. Im südlichen Bereich befinden sich eine Grünlandansaat. Im Norden, an der Bahnlinie befindet sich ein kleines Feldgehölz. Im Plangebiet befinden sich an einem Feldweg Baumhecken.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Bahntrasse Cuxhaven - Stade begrenzt. Im Osten sind Ackerflächen, im Süden Grünlandflächen vorhanden. Im Westen des Plangebietes befindet sich das Schulzentrum von Himmelpforten und neue Wohnbauflächen.

Landschaftsrahmenplan (2014):

Das Plangebiet ist im LRP 2014 als ZK5 = Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün/-vegetation dargestellt.

Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan weist Flächen im nördlichen Bereich als Ackerflächen (A) im südlichen Bereich als Intensiv-Grünland (GI) aus.

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

1.1 Arten und Lebensgemeinschaften (WERTSTUFE II-III)

Das Plangebiet ist naturräumlich der Zevener, grundwasserfernen ebenen bis welligen Geest zugeordnet.

Die "Karte über naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche in Niedersachsen" weist auf der Eingriffsfläche keine Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile aus. Ebenso gilt dieses für die "Karte für den Naturschutz wertvoller Bereiche in Niedersachsen", die im Plangebiet keine schutzwürdigen Bereiche ausweist.

Die potentiell natürliche Vegetation ist auf der Eingriffsfläche als Eichen-Buchenwald bzw. im südlichen Bereich als Eichen-Hainbuchenwald anzunehmen.

AS Sandacker:

Der überwiegende Teil der Eingriffsfläche wird bisher intensiv als Ackerfläche genutzt.

GA Grünlandanssaat:

Die Grünlandflächen im Plangebiet wurden neu angesät.

HN Naturnahes Feldgehölz:

An der Bahnlinie ist ein Naturnahes Feldgehölz überwiegend aus Pappeln, Birken und Eichen vorhanden. Daneben finden sich vereinzelt Hainbuchen, Ahorn, Weiden und Ebereschen. In der Strauchschicht sind Weißdorn, Holunder, Weiden, Ebereschen, Zitterpappeln, Haselnuss, Schlehen, Faulbaum und Brombeeren vorzufinden. Diese Gehölze werden im Plangebiet gerodet.

HFM Strauch-Baumhecke:

Auf den vorhandenen Wegeflurstücken sind im Wegeseitenraum teilweise Baumhecken vorhanden. Die Baumschicht dieser Baumhecken wird überwiegend aus Eichen gebildet. Daneben finden sich vereinzelt Birken, Hainbuchen, Ahorn, Weiden, Ebereschen und Pappeln. In der Strauchschicht sind Weißdorn, Holunder, Weiden, Ebereschen, Zitterpappeln, Haselnuss, Schlehen, Faulbaum und Brombeeren vorzufinden. Diese Gehölze werden weitgehend erhalten.

OVW Wegeflächen: (asphaltiert - geschottert)

Ein landwirtschaftlicher Weg im Plangebiet ist in einer Breite von ca. 4 m gepflastert. Der Bahnübergang ist in einer Breite von ca. 6 m auf einer Länge von ca. 60 m asphaltiert. Weitere Wege im Plangebiet sind in einer Breite von ca. 4 m geschottert.

Das Areal ist im Westen von Bebauung begrenzt. Im Norden verläuft die Bahntrasse Cuxhaven-Hamburg, ansonsten findet man weitgehend anthropogen beeinflusste Feldfluren vor.

Artenschutz (WERTSTUFE II)

Zum Artenschutz wurde zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Himmelpforten eine Ergänzung bezüglich Bebauungsplan Nr. 35 "Östlich der Porta-Coeli-Schule" der Gemeinde Himmelpfortenim als Fachbeitrag erstellt. Danach ergeben sich auf der Grundlage vorhandener Materialien und Informationen keine Hinweise darauf, dass durch die Planung geschützte Arten betroffen sein könnten.

Im Rahmen des Scopings sind keine Hinweise auf die mögliche Betroffenheit besonders geschützter Arten eingegangen.

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 (6) 7b BauGB nicht stattfindet, wird mit Bezug auf § 1a (4) BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

(Siehe Anlage Fachbeitrag Artenschutz: Dipl. Biologe Bartels).

Fachbeitrag Artenschutz; zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Himmelpforten Ergänzung bezüglich Bebauungsplan Nr. 35 "Östlich der Porta-Coeli-Schule" der Gemeinde Himmelpforten Bartels Umweltplanung, Dipl.-Biologe Torsten Bartels

1.2 Boden (WERTSTUFE II)

Die Eingriffsfläche ist als grundwasserferne, ebene bis wellige Geest (125) mit frischen, örtlich staunassen, meist steinigen, lehmigen Sandböden, mit Lehm im Untergrund, örtl. im Unterboden, Braunerden, Pseudogley-Braunerden und Plaggenesche zu beschreiben.

Die Eingriffsfläche liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Himmelpforten, Schutzzone IIIA. Es gibt keinen Verdacht auf Altlasten bzw. Altablagerungen.

1.3 Wasser (WERTSTUFE II)

Der Bestand des Grundwassers auf der Eingriffsfläche lässt sich wie folgt beschreiben. Auf der Eingriffsfläche sind Oberflächengewässer vorhanden. Am Bahndamm ist ein Graben vorhanden der erhalten wird. Südlich des Plangebietes schließt der Himmelpfortener Laufgraben an. Die Vorgesehene SPE-Fläche soll das Regenrückhaltebecken aufnehmen und in den Himmelpfortener Laufgraben entwässern.

Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser sind nicht erkennbar. Eine starke organische und anorganische Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden können die Qualität des Wassers erheblich beeinträchtigen. Das Bodenleben und das Grundwasser können beeinträchtigt werden. Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Himmelpforten, Schutzzone IIIA.

1.4 Luft und Klima

(WERTSTUFE II)

Das Bestandsklima auf der Eingriffsfläche steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist der Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 2 Grad/Celsius, der wärmste Monat ist der Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18 Grad/Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8 Grad/Celsius.

Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für den Elbe-Weser Raum 1% Windstille pro Jahr aus. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr.

Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai.

Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar.

1.5 Landschaftsbild

(WERTSTUFE II)

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Umfeld der Eingriffsfläche noch etwas vorhanden. Nördlich am Bahndamm und östlich am Feldweg sind noch Feldgehölze und Heckenelemente vorhanden. Diese Hecken werden durch die Planung teilweise beseitigt. Zum Westen ist das Schulgelände mit zahlreichen Baum und Straucharten bestanden. Zum Westen liegt auch die bebaute Ortslage von Himmelpforten mit einem großen Neubaugebiet.

Das Landschaftsbild wird von den Baumaßnahmen mittelfristig nicht beeinträchtigt, da das Gelände zur freien Landschaft von Baum- und Strauchpflanzungen eingebunden wird. Durch die Anpflanzung neuer Bäume und die Begrünung der Lärmschutzwand soll die Einbindung in das Ortsbild gefördert werden.

2 Konfliktanalyse

2.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ist für die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet anzunehmen, dass sie als beeinträchtigte Biotope von allgemeiner bis geringer Bedeutung mit geringem Entwicklungspotenzial anzusehen sind. Das naturnahe Feldgehölz und die Strauch- Baumhecken sind von allgemeiner Bedeutung für den Artenschutz.

Die Baumhecken auf den umliegenden Grundstücken werden erhalten und in die neue Randeingrünung eingebunden. Ein Eingriff im Rahmen der Bebauung ist in der Beseitigung des Lebensraumens; naturnahes Feldgehölz und Strauch- Baumhecke zu sehen. Hierfür entstehen Ausgleichserfordernisse, die weiter unten im Einzelnen nachgewiesen werden.

2.2 Boden

Aufgrund der vorhandenen Nutzung auf den Böden, ist der zu bebauende Bereich hinsichtlich des Funktionselementes Boden von allgemeiner bis geringer Bedeutung anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass durch die intensive Nutzung Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Der wesentliche Eingriff im Rahmen der Bebauung ist in der Versiegelung des Bodens zu sehen. Hierfür entstehen Ausgleichserfordernisse, die weiter unten im Einzelnen nachgewiesen werden.

2.3 Wasser

Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet überwiegend von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Die intensive Nutzung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Schadstoffeintrag.

2.4 Klima und Luft

Für das Klima hat das Gebiet trotz guter Voraussetzungen keine besondere Bedeutung. Die regional generell gute Luftqualität, das ländliche Umfeld und die relativ kleine Fläche des Plangebietes lassen nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten.

2.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung und die Bahntrasse bereits vorbelastet. Durch die vorhandene Bebauung sowie durch die vorhandenen Baum- und Strauchhecken im Westen und Süden wird die Eingriffsfläche von allen Seiten in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden. Es verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen

Gemäß § 13 BNatSchG sind vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben beachtet werden sollten:

- Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung, soll angestrebt werden.
- Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann; Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB.
- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung.
- Verrieselung des Oberflächenwassers auf der Fläche (soweit möglich).
- Da Nadelgehölze untypisch für diesen Landschaftsraum sind, ist deren Anpflanzung nur beschränkt möglich. Nadelbäume dürfen daher nur einzeln und keinesfalls in Reihen oder Gruppen angepflanzt werden.
- Auf der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind heimische standortgerechte Bäume, Gehölze und Sträucher dauerhaft zu erhalten.
- Die Lärmschutzwand ist mit Kletterpflanzen zu begrünen. Hierfür ist Efeu im Abstand von 1m beidseitig der Wand zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Bei allen Bauarbeiten sind die Bäume gemäß den Regeln der Technik, insbesondere DIN 18920 zu schützen.
- Als Vermeidungsmaßnahme ist der Beginn der Bauarbeiten in die Zeit außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen Brutvögel (Anfang März bis Ende August) zu legen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher bei Begehung durch einen Fachkundigen festgestellt wird, dass in den betreffenden Flächen keine Brutgeschäfte von bodenbrütenden Vögeln stattfinden oder begonnen werden; die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Durch diese Vermeidungsmaßnahme werden mögliche Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vermieden (§ 44 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BnatSchG).
- Im Straßenraum der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind im Abstand von höchstens 50 m standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen. Hierfür kommen als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 14 cm in Frage: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde und Eberesche.
- Auf jedem Grundstück ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Hierfür kommen als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 10 cm in Frage: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde und Eberesche. Alternativ dürfen auch folgende hochstämmige Obstbäume ge pflanzt werden. Apfelsorten: Knebusch, Martini, Rotfranch, Zitronenapfel, Finkenwerder Herbstprinz, Grafensteiner. Birnensorten: Bürgermeisterbirne, Gute Graue, Ohnhüschen

4 Eingriffsbewertung

Im Rahmen der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan ist die ermöglichte zusätzliche Versiegelung zu bilanzieren.

Die GRZ für das Wohngebiet ist auf 0,35 festgelegt. Die zulässige Grundfläche kann durch Nebenanlagen und Stellplätze um bis zu 50 % überschritten werden, hier liegt der rechnerische Wert der max. möglichen Versiegelung somit bei 0,525.

Bestand:

Plangebiet:		
Ackerfläche	6,50 ha	
Grünlandansaat	1,41 ha	
Naturnahes Feldgehölz / Arten- und Biotope	0,25 ha	Eingriff
Strauch/Baumhecken(300m x 4m) / Arten- und Biotope	0,12 ha	Eingriff
Weg – Aspalt / Pflaster	0,18 ha	
Weg – Schotter	0,42 ha	

Bebauungsplan:

Plangebiet:	8,88 ha	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestim	nmung 0,24 ha	
Verkehrsflächen:	1,48 ha	
davon Bestand Asphalt/Pflaster	0,18 ha	
davon neu	1,30 ha	
- Wege: 80% Versiegelung	1,04 ha	Eingriff
- Grünfläche:	0,26 ha	

Wohnbauflächen:		5,96 ha	
- GRZ 0,35 + 50 % Überschreitung			
52,5 % Versiegelung	3,13 ha		Eingriff
- Grünfläche / Gartenfläche	2,83 ha		
öffentliche Grünfläche		0,265 ha	

(Lärmschutz, Spielplatz, Grünfläche) private Grünfläche zum Anpflanzen von Gehölzen 0,21 ha **Ausgleich**

SPE-FLÄCHE: 0,725 ha davon Regenrückhaltebecken: 0,330 ha

davon Ausgleichsfläche: 0,395 ha **Ausgleich**

Summe: Arten- und Biotopen = 0,25 ha + 0,12 ha = 0,37 ha

Summe: Boden / Wasser (Versiegelung) = 1,04 ha + 3,13 ha = 4,17 ha

Aufstellung der Ausgleichserfordernisse:

Arten- und Biotope:

Als Ausgleich für die Beseitigung von 0,25 ha naturnahem Feldgehölz an der Bahntrasse und 0,12 ha Strauch-Baumhecken im Plangebiet ist auf der SPE-Fläche eine standortgerechte Gehölzanpflanzung von 0,37 ha anzulegen. (Siehe 5.2.)

Boden / Wasser:

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung von 1,02 ha durch Verkehrsflächen und 3,15 ha durch Wohnbauflächen sind 4,17 ha Bodenversiegelung auszugleichen.

A) Im Plangebiet ist auf den privaten Grundstücken ca. 0,21 ha standortgerechte Gehölzanpflanzungen vorgesehen. Aufwertung 1:1 = Ausgleich für 0,21 ha Versiegelung (Siehe 5.1.)

Es stehen zwei externe Ausgleichsflächen zur Verfügung:

- B) Im "Ochsenpohl" ist auf dem Flurstück 62/1 eine standortgerechte Gehölzanpflanzung von 0,97 ha vorgesehen. Aufwertung 2:1 = Ausgleich für 1,94 ha Versiegelung. (Siehe 6.1.)
- C) Im Kompensationspool "Sandkrug" in Helmste ist ein Flächenanteil von 1,01 ha Erstaufforstung vorgesehen. Aufwertung 2:1 = Ausgleich für 2,02 ha Versiegelung. (Siehe 6.1.)

Durch die Maßnahmen werden 0,21 ha Biotopfläche um den Faktor 1 aufgewertet und 1,98 ha Biotopflächen um den Faktor 2 aufgewertet. Somit kann der Eingriff durch die Bodenversiegelung, auf einer Fläche von (0,21 ha x 1) + (0,97 ha x 2) + (1,01 ha x 2) = 4,18 ha ausgeglichen werden.

(Siehe Abschnitt 5 und 6)

5 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes:

5.1 Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen:

Ausgleich für die Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Landschaftsbild:

Die Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen sind mit einer 3-reihigen Strauch-Baum-Hecke, bestehend aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen im Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m, zu bepflanzen.

Für die Pflanzungen sind folgende Gehölze zu verwenden:

Hainbuche (Carpinus betulus), Stieleiche (Quercus robur), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Aspe (Populus tremula), Winterlinde (Tilia cordata), Vogelkirsche (Prunus avium), Eingriffeliger-Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer-Holunder (Sambucus nigra), Hartriegel (Cornus sanguinea), Schlehe (Prunus spinosa), Wildbirne (Pyrus pyraster), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Als Pflanzqualität sind zu verwenden: Sträucher: 1 x verpflanzt, Höhe 70 bis 90 cm. In der mittleren Reihe ist im Abstand von max. 6 m ein Heister 2 x verpflanzt h 150-200 zu pflanzen. Die Sträucher sind vor Wildverbiss zu schützen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzung in der gleichen Art und Qualität an der gleichen Stelle zu schaffen.

5.2 SPE-Fläche

Ausgleich für die Schutzgüter Arten- und Biotope:

Durch die vorgesehene Anpflanzung von Gehölzen auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Fläche), werden die im Plangebiet beseitigten Gehölze ersetzt und ein Ausgleich für Arten- und Biotpe geschaffen.

Auf der ca. 0,72 ha großen SPE-Fläche soll ein, naturnahes Regenrückhaltebecken angelegt werden. Der verbleibende ca. 0,37 ha große Teil der SPE-Fläche ist als Ausgleichsfläche mit standortgerechten heimischen Gehölzen flächendeckend zu bepflanzen. Die konkrete Ausgestaltung der Regenrückhaltung sowie der Kompensationsmaßnahme auf der SPE-Fläche angrenzend an das Gewässer 3. Ordnung wird im Rahmen der Erschließungsplanung vorgenommen.

Bei der Anlage des Regenrückhaltebeckens sowie der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird ein ausreichender Räumstreifen berücksichtigt.

Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen) sind am Rande der Regenrückhaltefläche Gehölze gemäß Pflanzenliste A zu pflanzen. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,5 m zu halten. Die Anpflanzungen sind mit einem 1,6 m hohen Knotengeflechtzaun einzuzäunen. Der Knotengeflechtzaun ist nach 5-8 Jahren zu entfernen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch, ohne Ballen, 3 Triebe. Höhe 70-90 cm.

Pflanzenliste A

Stieleiche (Quercus robur), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Winterlinde (Tilia cordata), Eberesche (Sorbus aucuparia), Vogelkirsche (Prunus avium), Hainbuche (Carpinus betulus) Feldahorn (Acer campestre), Eingriffeliger-Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer-Holunder (Sambucus nigra), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Schlehe (Prunus spinosa), Wildbirne (Pyrus pyraster), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Ohrweide (Salix aurita), Salweide (Salix caprea) und Brombeere (Rubus fruticosus).

6 Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes:

6.1 Kompensationsflächenpool "Sandkrug" (siehe Anlage Plan Nr. 5224.2)

Für die unvermeidbaren Eingriffe auf das Schutzgut Boden wird außerhalb des Plangebietes im Kompensationsflächenpool "Sandkrug" eine Teilfläche zur Verfügung gestellt.

Der Kompensationsflächenpool liegt in der Samtgemeinde Fredenbeck, Ortsteil Deinste-Helmste-Sandkrug. (siehe Anlage: Kompensationsflächenpool "Sandkrug").

Herr Dietrich Klintworth, Sandkrug 1, 21717 Helmste ist Eigentümer der Flächen und wird die Ausgleichsmaßnahmen umsetzen.

Herr Klintworth hat vom Naturschutzamt des Landkreises Stade die Anerkennung der Erstaufforstung von Ackerflächen als Kompensationsmaßnahmen erhalten.

Die Ackerflächen werden der Wertstufe II eingeordnet. Durch die ordnungsgemäße Aufforstung ist mindestens die Wertstufe IV zu erreichen.

Die Ausgleichsflächen liegen in der der Gemarkung Helmste, Flur 2. Für den Bebauungsplan

Nr. 35 werden auf den Flurstücken 229/98 und Flurstück 98/3 aufgeforstet.

Ein Flächenanteil von 1,01 ha Erstaufforstung wird dem Bebauungsplan Nr. 35 "Östlich der Porta-Coeli-Schule" als Ausgleichsfläche für die Bodenversiegelung von 2,02 ha zugeordnet. (Siehe Anlage: Kompensationsflächenpool "Sandkrug")

6.2 Kompensationsfläche "Ochsenpohl": (siehe Anlage Plan Nr. 5224.3) Ausgleich für die Schutzgüter Boden (Versiegelung):

Die Kompensationsfläche "Ochsenpohl" liegt ca. 1 km nördlich des Plangebietes in der Flur 2 auf dem Flurstück 62/1 in der Gemarkung Himmelpforten und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,97 ha. Die Fläche wird intensiv als Grünland genutzt und soll als Ausgleichsfläche für die Bodenversiegelung (1,94 ha) als Feldgehölz neu angelegt werden.

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP 2014) liegt sie im ZK3-030; Grünlandkomplex zwischen Himmelpforten, Hammah und Düdenbüttel.

Als allgemeine Maßnahmen sind für das ZK3-030 vorgesehen:

- Wiederherstellung und Entwicklung möglichst extensiver/mesophiler gehölz- und strukturreicher, vereinzelt auch feuchter bis nasser Grünländer auf größtenteils degeneriertem Niedermoor sowie Revitalisierung des Düdenbütteler Bachs;
- aufgrund der aktuellen weitestgehenden Störungsfreiheit/-armut des Gebietes Freihaltung des Gebietes von raumbedeutsamen landschaftsbildbeeinträchti-genden baulichen Anlagen;
- Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer im Sinne der WRRL

Als besondere Maßnahmen sind für das ZK3-030 vorgesehen:

- Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und/oder zum Schutz folgender Zielbiotoptypen: Erlen- und Eschenwälder (WE), Feld- und Wallhecken (HF, HW), naturnahe Bäche (FB), Landröhrichte und/oder Uferstaudenfluren (NR, UF), mesophiles, extensives, nasses und/oder feuchtes Grünland (GM/GE/GN/GF),
- Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und/oder Pflege folgender FFH-LRT außerhalb von FFH-Gebieten: magere Flachland-Mähwiesen (6510);
- zudem Entwicklung bzw. Umbau von stark ausgebauten Bächen (FX), intensiven Grünländern (GI), Äckern (A) zu höherwertigeren Biotoptypen;
- Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten: Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Neuntöter, Rebhuhn, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Aal

Maßnahme: Anlage eines standortgerechten Feldgehölzes: (0,97 ha):

Für die unvermeidbaren Eingriffe auf das Schutzgut Boden wird außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 62/1 eine Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt.

Auf der Ausgleichsfläche wird auf der Nord- und Südseite, soweit möglich eine 9-reihige Anpflanzung aus standortgerechten Gehölzen angelegt.

Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch, ohne Ballen, 3 Triebe, Höhe 70-90 cm. In der mittleren Reihe ist im Abstand von max. 6 m ein Heister 1xv. h 100-150 zu pflanzen. Zwischen den Reihen der Gehölzanpflanzungen ist ein max. Abstand von 2 m zu halten. In den Reihen ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

Für diese Pflanzungen sind folgende Gehölze zu verwenden: (z.B. Stieleiche (Quercus robur), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Eberesche (Sorbus aucuparia), Moorbirke (Betula pubescens), Faulbaum (Rhamnus frangula), Zitterpappeln (Populus tremula), Schwarzer-Holunder (Sambucus nigra), Orhweide (Salix aurita), Aschweide (Salix cinerea).

Die Anpflanzung wird mit einem 1,6 m hohen Knotengeflechtzaun eingezäunt. Der Knotengeflechtzaun ist nach 5 Jahren zu entfernen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

6.3 Sicherung der Kompensationsflächen

Die Kompensationsflächen werden dauerhaft vor vor Satzungsbeschluss gesichert. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt eine Sicherung vor Bekanntmachung des Bekanntmachung des B-Planes durch grundbuchliche Eintragungen gesichert.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Fertigstellungsanzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde für die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

6.4 Durchführung der Maßnahmen (Zeitpunkt)

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Herbst, nach Beginn der Baumaßnahmen (Wegebau) der beplanten Fläche durchgeführt. Näheres regelt der Durchführungsvertrag.

6.5 Zuordnung der Maßnahmen

Ein Flächenanteil von 0,97 ha Feldgehölz der Gemarkung Himmelpforten, Flur 2 auf den Flurstücken 62/1 wird dem Bebauungsplan Nr. 35 "Östlich der Porta-Coeli-Schule" als Ausgleichsfläche zugeordnet.

Ein Flächenanteil von 1,01 ha Erstaufforstung der Gemarkung Helmste, Flur 2 auf den Flurstücken 229/98 und Teilflächen von Flurstück 98/3 werden dem Bebauungsplan Nr. 35 "Östlich der Porta-Coeli-Schule" als Ausgleichsfläche zugeordnet.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Himmelpforten überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 35 "Östlich der Porta-Coeli-Schule" ein Areal von ca. 8,88 ha.

Für die Eingriffe in das Schutzgut Arten- und Biotope sowie für das Schutzgut Boden ist der Ausgleich im Rahmen des Plangebietes nicht möglich. Hierfür werden außerhalb des Plangebietes, in der Gemeinde Himmelpforten und Deinste Ausgleichsflächen angelegt.

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Somit kann der Eingriff, bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, durch den Bebauungsplan Nr. 35 "Östlich der Porta-Coeli-Schule", als ausgeglichen angesehen werden.